17. FEBRUAR 2021

BEGRÜNDUNG

ZUR

12. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE GRUBE

FÜR EIN GEBIET IN ROSENFELDE,

NÖRDLICH DES LANDESSCHUTZDEICHES,

SÜDLICH DER GRENZE ZUR GEMEINDE HERINGSDORF UND

ÖSTLICH DER STRAßE „ROSENFELDER STRAND“

- ROSENFELDER STRAND OSTSEE CAMPING -

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2017):

- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
  FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ■ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkungen**	**3**
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	**Bestandsaufnahme**	**8**
3	**Begründung der Planinhalte**	**11**
3.1	Flächenzusammenstellung	11
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	11
3.3	Auswirkungen der Planung	14
3.4	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	20
3.5	Verkehr	21
3.6	Grünplanung	21
4	**Ver- und Entsorgung**	**23**
4.1	Stromversorgung	23
4.2	Gasversorgung	23
4.3	Wasserver-/ und –entsorgung	23
4.4	Müllentsorgung	23
4.5	Löschwasserversorgung	23
5	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**25**
5.1	Einleitung	25
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	31
5.3	Zusätzliche Angaben	55
6	**Hinweise**	**56**
6.1	Bodenschutz	56
6.2	Archäologie	56
6.3	Schifffahrt	58
6.4	Küstenschutz	58
6.5	Gewässerschutz	60
6.6	Landesamt für Landschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde	61
6.7	Schleswig-Holstein Netz AG	61
6.8	Schleswig-Holstein Netz AG, Leitungsauskunft	61
7	**Billigung der Begründung**	**62**

B E G R Ü N D U N G

Zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grube für ein Gebiet in Rosenfelde, nördlich des Landesschutzdeiches, südlich der Grenze zur Gemeinde Heringsdorf und östlich der Straße „Rosenfelder Strand“ - Rosenfelder Strand Ostsee Camping -.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Der Campingplatz Rosenfelder Strand Ostsee Camping besteht seit vielen Jahrzehnten in der Gemeinde Grube. Aus dem Jahr 1991 besteht die 2. Flächennutzungsplanänderung.

Der Campingplatz Rosenfelder Strand soll nun an die tatsächlichen Gegebenheiten und an die Anforderungen eines qualitativ hochwertigen und zukunftsfähigen Campingtourismus angepasst werden. Hauptbestandteil der Planung ist die qualitative Verbesserung und Erweiterung des Campingplatzes um weitere Stand- und Aufstellplätze und die Schaffung von zusätzlichen Freizeitmöglichkeiten auf dem Platz. Insgesamt soll dadurch das derzeit qualitativ hochwertige Angebot gefestigt und weiter ausgebaut werden. Die Planung ist für den Betrieb des Campingplatzes erforderlich, um auf Dauer im Wettbewerb mit anderen Campingplätzen bestehen zu können.

Die Gemeinde Grube hat am …….. die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet in einem *Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung*. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn diese eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.

Ziele der Raumordnung für die Planung neuer und der Erweiterung bestehender Camping- und Wochenendplätze sind die Staffelung in die Tiefe statt einer bandartigen Erweiterung an Küsten und Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen sowie die Gliederung durch Freiflächen und die Eingrünung durch landschaftsgerechte Umpflanzungen.

Als Grundsätze der Raumordnung werden für die Erweiterung von Camping- und Wochenendplätzen formuliert:

- Bereitstellung von Stand- und Aufstellplätzen in überwiegendem Umfang für einen wechselnden Personenkreis (Touristikplätze)
- Qualitätsverbesserung und / oder Verbesserung des touristischen Angebots durch Erweiterungen und Umstrukturierungen
- Prüfung, ob Verlagerungen von Stand- und Aufstellplätzen aus unmittelbaren Küsten- und Uferbereichen möglich sind
- Ermöglichung eines Zuganges zum Wasser
- Campinghäuser als ergänzendes Angebot, möglichst im Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Einrichtungen, Einbindung in ein Nutzungs- und Betreiberkonzept
- Ausreichende Ausweisung von Standplätzen für Wohnmobile auf und vor Campingplätzen

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt den südlichen Bereich des Plangebietes innerhalb eines *Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft* dar (siehe folgende Abbildung). In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten. Der äußerste Süden des Plangebietes befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für den Naturschutz. Es erstreckt sich von der Mündung des Oldenburger Grabens entlang des Dünengürtels am Landesdeich nach Norden. In diesen Vorranggebieten ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen der Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope und Lebensräume anzupassen.



Abb.: Regionalplan mit Luftbild, Quelle: Geoportal MRH

Legende:

5 Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

14 Regionaler Grünzug

Der äußerste westliche Teilbereich des Plangebietes grenzt an einen *Regionalen Grünzug*. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber der einzelnen Ortslage in der Karte erfolgte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Demgegenüber stehen die Flächen des bestehenden Campingplatzes und der Großteil der westlichen Erweiterungsfläche, die mit keiner regionalen Freiraumsignatur überlagert werden. Darüber hinaus wird der gesamte Campingplatz in der Nebenkarte innerhalb eines *Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung* dargestellt. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen vorrangig Qualität und Struktur des touristischen Angebots verbessert, Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt und der Aufbau neuer touristischer Angebote auch im Bereich des höherwertigen Unterkunftsangebotes gefördert werden. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen keine neuen Zelt- und Campingplätze ausgewiesen werden. Nutzungs- und räumliche

Erweiterungen bestehender Anlagen sollen nur im Rahmen der Qualitätsverbesserung erfolgen. Eine Erhöhung der Standplatzzahlen soll dabei möglichst vermieden werden.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Karte 1 auf ein *Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet* erfüllt. Darüber hinaus liegt das südliche Drittel des Plangebietes – südlich des bestehenden Campingplatzes – am nördlichen Rand eines *Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems*, dessen Schwerpunktbereich sich auf die Steilküste und den Dünengürtel östlich des Landesdeiches von Rosenfelde bis Dahme erstreckt.

In der Karte 2 verweist der Landschaftsrahmenplan auf ein *Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet* erfüllt. Darüber hinaus erfolgt die Kennzeichnung als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung*. Entlang der Straße Rosenfelder Strand, welche die Erschließungsstraße und die westliche

Die 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grube aus dem Jahr 1991 stellt für den gesamten Campingplatz ein Sondergebiet, dass der Erholung dient dar. Zugelassen wird ein Verhältnis von 65 % Dauercampern zu 35 % Touristikcampern. Zudem wird eine ganzjährige Aufstellung für alle SO-Campingplatzbereiche für den Anteil der Dauercamper gemäß der damaligen Zelt- und Campingplatzverordnung zugelassen. Darüber hinaus stellt die Flächennutzungsplanänderung eine Abgrenzung des Campingplatzgeländes durch Knickanpflanzungen dar sowie eine Gliederung durch Grünflächen. Im Nordosten befindet sich eine Fläche für die Forstwirtschaft mit einem 15 m breiten Waldschutzstreifen zum SO-Gebiet. Entlang des Küstenstreifens befinden sich südlich der Fläche für die Forstwirtschaft campingplatzzugehörige (private) Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Minigolf, Sportanlage, Bolzplatz und Kinderspielplatz bis weit über das sonstige Sondergebiet Campingplatz hinaus. Der südliche Streifen ist zudem als Fläche gekennzeichnet, die als Schutzstreifen für den Landesschutzdeich von der Bebauung freizuhalten ist.

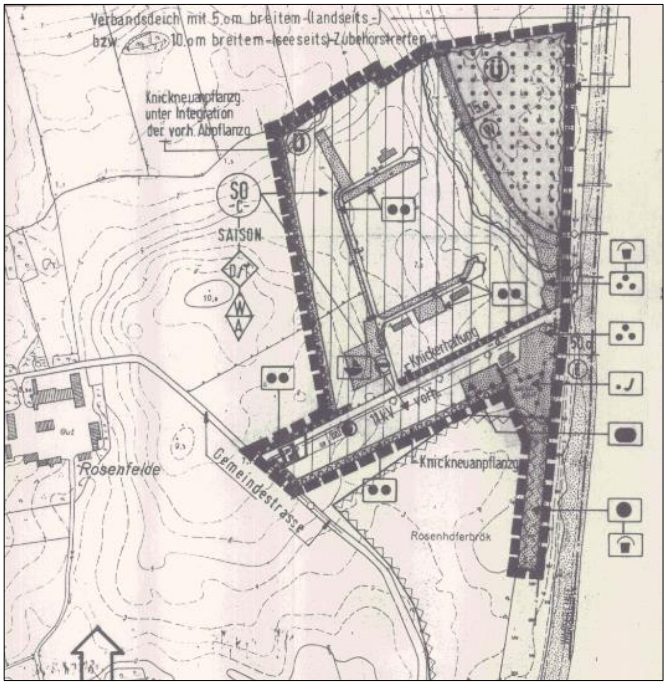


Abb.: 2.FNPÄ der Gemeinde Grube, 1991

Um den Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu werden, wird der Flächennutzungsplan geändert.

Im Vordeichgelände besteht das FFH-Gebiet „Rosenfelder Brök nördlich Dahme 1732-381“, welches eine lang gestreckte bedeutende Strandwalllandschaft mit ihrer typischen Abfolge von Wasserflächen über den Strand bis zu den Dünenlebensräumen umfasst. Es ragt auf ca. 250 m Länge in das Plangebiet hinein und umfasst große Teile des Strandbereiches sowie die Steilküste und einen ca. 15 m breiten Streifen oberhalb der Abbruchkante.



Abb.: Lage des FFH-Gebietes 1732-381 zum Plangebiet der 12. FNPÄ

Ein nordöstlicher Teilbereich des Campingplatzes befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes (HW 200) gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsbesetz. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Waldfläche.

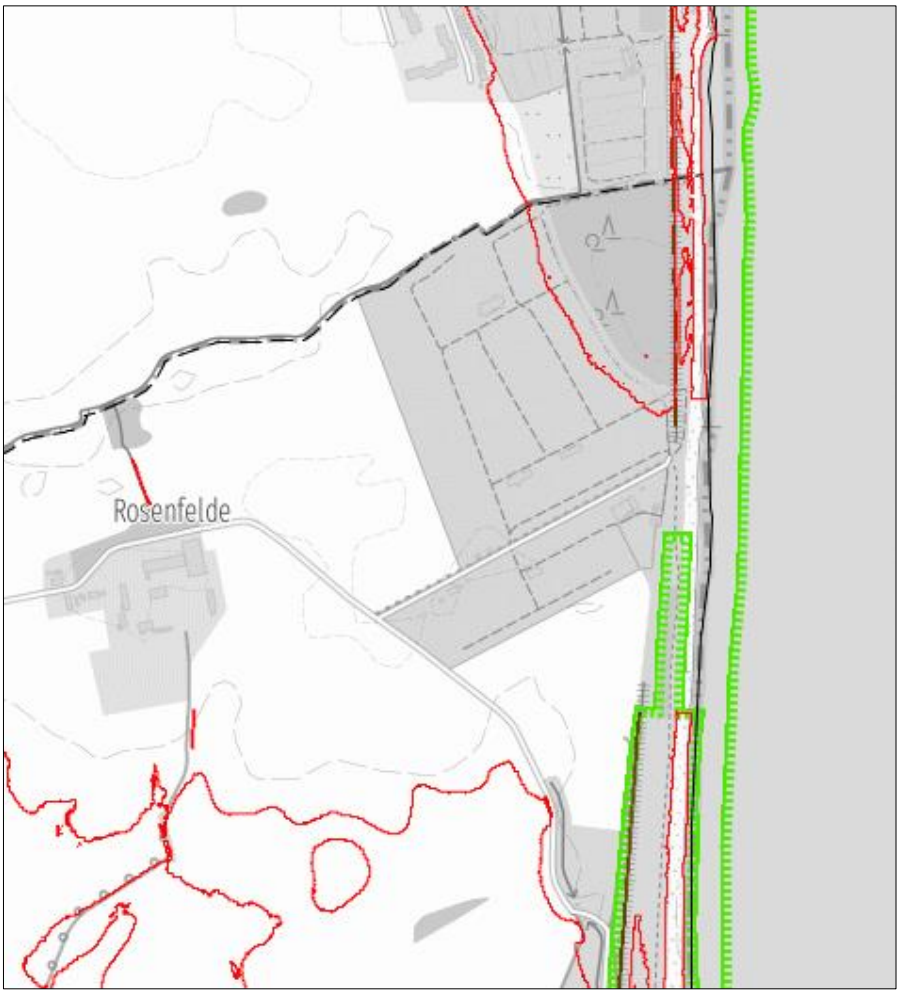


Abb.: Hochwasserrisikogebiet (HW 200), Quelle: ZeBIS Schleswig-Holstein

Ein küstenparalleler Streifen des Campingplatzes befindet sich innerhalb des Gewässerschutzstreifens nach § 35 LNatSchG. Von den damit verbundenen Bauverboten sind derzeit nur die Bereiche betroffen, die sich außerhalb der Bauflächen die in der wirksamen 2. Flächennutzungsplanänderung dargestellt wurden befinden (vgl. § 65 LNatSchG). Für die übrigen Bereiche wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 35 Abs.4 Nr.4 LNatSchG erforderlich.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich an der Ostseeküste nördlich von Dahme und dem Oldenburger Graben. Das Plangebiet grenzt an einen Steiluferbereich nördlich des Landesschutzdeiches Dahme-Rosenfelde und südlich des Regionaldeiches Süssau. Eine nordöstlich gelegene Teilfläche des Campingplatzes besteht aus Wald. Nach Norden und Westen ist der Platz durch bestehende Gehölzstrukturen gegen die umliegenden Ackerflächen abgegrenzt.

Südlich bildet eine geschnittene Hecke aus Laubgehölzen mit regelmäßig angeordneten Großgehölzen den räumlichen Abschluss des Campingplatzes gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Südlich dieser Flächen befindet sich ein öffentlicher Parkplatz sowie der Deichverteidigungsweg mit Wendkreis am nördlichen Ende des Landesdeiches, welche im Rahmen der Deichverstärkung vor der Oldenburger-Graben-Niederung aus Flächen für Baustelleneinrichtung, Parkplatz und Zufahrt verblieben sind. Entlang der Straße „Rosenfelder Strand“ befindet sich ein Graben, der als Ausgleichsmaßnahme für den Deichbau die Entwicklung von Graudünen, den Ausgleich für Verlust von nährstoffarmen Rohböden sowie die Verbesserung des Landschaftsbildes zum Ziel hat. Seeseits des Landesschutzdeiches befinden sich ebenfalls Flächen, für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Deichverstärkung folgende Entwicklungsziele für den Nahbereich formuliert sind: Entwicklung und Erhalt der Graudünen, Erhöhung der Artenvielfalt.

Die Erschließung des Campingplatzes erfolgt von Rosenfelde aus über die Straße „Rosenfelder Strand“. Der Campingplatz selbst wird durch Erschließungsstraßen und vorhandene Grünstrukturen in einem regelmäßigen Raster gegliedert. Die Haupterschließungsstraße verläuft von der westlich gelegenen Zufahrt in nordöstlicher Richtung zur Steilküste und verbindet den Eingangsbereich mit Rezeption, Bücherstube und Miniclub sowie dem Besucherparkplatz mit den touristischen Angeboten der Restauration „Kiekut Biergarten“, dem SB-Markt und den Freizeitangeboten, die sich parallel zu der Küstenlinie erstrecken (u.a. Minigolf, Hüpfkissen, Trampoline, Beachvolleyball- und Fußballplatz, Streetball).

Des Weiteren bestehen auf dem Platz insgesamt vier Sanitärgebäude, eine Sauna und ein Wellnessbereich. Der Campingplatz „Rosenfelder Strand Ostsee Camping“ verfügt nach dem rechtkräftigen Bebauungsplan Nr. 1b über 916 Standplätze zuzüglich 20 Standplätze für Wohnmobile.



Abb.: Digitaler Atlas Nord

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Sondergebiet, das der Erholung dient - Campingplatz	194.070 m²
Sondergebiet, das der Erholung dient - Camping- und Wochenendplatz	33.950 m²
Flächen zur Regenrückhaltung	1.570 m²
Waldflächen	31.700 m²
Private Grünflächen	61.420 m²
Gesamt:	322.710 m² 32,2 ha

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Da ein bestehender Campingplatz zukunftsfähig umstrukturiert werden soll, kommen andere Standorte nicht in Betracht. Mögliche Erweiterungsflächen für den Campingplatz Rosenfelde Ostsee Camping bestehen in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen zwischen dem Bestandsplatz und der Straße „Rosenfelde / Rosenfelder Strand“. Alle drei Flächen schließen direkt an den bestehenden Campingplatz an.

Fläche 1: Die Fläche erweitert den Campingplatz zwischen der Straße „Rosenfelder Strand“ und dem Bestandsplatz, der auf einer Länge von ca. 190 m parallel zur Küste verläuft. Sie liegt etwa zur Hälfte innerhalb des 150 m – Gewässerschutzstreifens nach § 35 LNatSchG. Weiterhin liegt die gesamte Fläche gemäß Regionalplan am äußersten nördlichen Rand innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Weiterhin liegt es innerhalb eines Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung. Eine Eingrünung der Fläche zur freien Landschaft wird nach Westen und Süden erforderlich. Das Gelände ist in diesem Bereich sehr eben. Positiv zu bewerten ist, dass bei einer Nutzung dieser Fläche der Ostseeblick von der Straße „Rosenfelder Strand“ erhalten bleibt, da diese Fläche tiefer liegt als die Zufahrtsstraße. Die touristischen Angebote des Campingplatzes liegen in unmittelbarer Nähe zur Fläche. Neben einer Verbesserung der Freizeitangebote bietet sich in diesem Bereich insbesondere an, im östlichen Abschnitt Standplätze für Wohnmobile und im westlichen Abschnitt Standplätze für Wohnwagen zur Verfügung zu stellen. Eine Erweiterung des

Campingplatzes auf dieser Fläche widerspricht allerdings den Zielen der Raumplanung (hier: keine bandartige Entwicklung entlang der Küste).

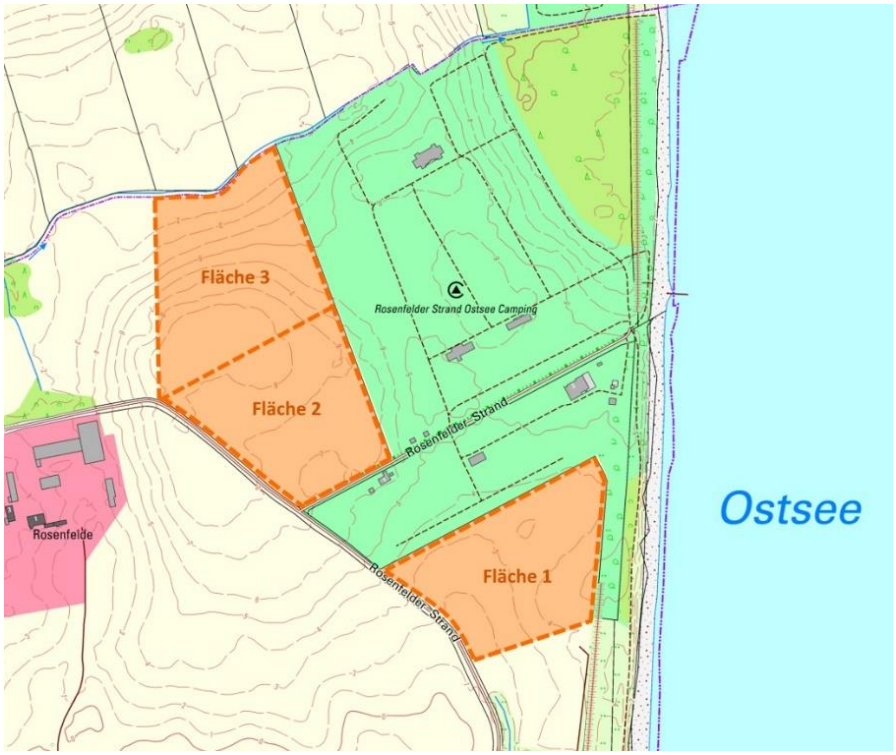


Abb. Topografische Karte, Digitaler Atlas Nord

Fläche 2: Diese Fläche 2 stellt eine Erweiterung des Campingplatzes nach Westen dar. Das Gelände steigt leicht nach Nordwesten an und liegt auf der Hügelkuppe bei ca. 9 m über NHN. Die touristischen Angebote und der Strand sind im Schnitt 450 m entfernt. Die Straße „Rosenfelde“ grenzt direkt an die Erweiterungsfläche an. Eine Eingrünung nach Westen und Norden wird erforderlich. Neben der Verbesserung und teilweisen Verlagerung des Freizeitangebotes von der Küste und der Ausweisung von PKW-Stellplatzflächen für Besucher bietet sich in diesem Bereich vor allem die Angebotserweiterung durch Campinghäuser und damit die Erschließung neuer Nutzergruppen an.

Fläche 3: Begrenzt wird die Fläche 3 durch ein Verbandsgewässer im Norden, den Campingplatz im Osten und die Erweiterungsfläche 2 im Süden. Eine Eingrünung wäre nach Norden und Westen erforderlich. Da es sich um eine nach Norden relativ stark abfallende Hügelkuppe handelt, ist ein höherer Erschließungsaufwand für die Standplätze erforderlich, die ggf. mit erheblichen Bodenbewegungen zur Einebnung der Standplatzflächen und einer

weniger effektiven Flächenausnutzung verbunden sind. Zudem ist der Ostseebezug von hier aus nur eingeschränkt erlebbar.

	Regionalplanerische Ziele	**Topografie**	**Lage zum Campingplatz / Nähe zum Wasser**	**Weitere Hindernisse / Ausschlusskriterien**
Fläche 1	- Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, bandartige Entwicklung entlang der Küste	+ günstig, nur schwach bewegtes Gelände	+ günstig, direkt im Anschluss an den vorhandenen Campingplatz und nah am Wasser	- Anteilige Lage im 150 m Gewässerschutzstreifen nach § 35 LNatSchG
Fläche 2	O Kleinteilige Lage im Regionalen Grünzug	+ günstig, nur schwach bewegtes Gelände	+ günstig, direkt im Anschluss an den vorhandenen Campingplatz und im Bereich der Zufahrt; Entfernung zum Wasser ist gut	
Fläche 3	O In Teilbereichen Lage im Regionalen Grünzug	- ungünstig fällt nach Norden ab, Bebauung der Kuppe ungünstig	O Lage ist noch gut, aber weit entfernt von der Hauptzufahrt, weiter weg vom Wasser	

Die vorhergehende Tabelle fasst die wesentlichen Auswahlkriterien zusammen. Dabei wird deutlich, dass die Flächen zwar durch regionalplanerische Zielsetzungen teilweise naturschutzrechtlichen Restriktionen unterliegen, aber darüber hinaus günstige topografische und strukturelle Voraussetzungen bieten, um den Campingplatz zu erweitern. Eine Erweiterung des Campingplatzes um die Fläche 1 stellt eine bandartige Erweiterung entlang der Küste dar und widerspricht damit den Zielen der Landesplanung. Bei der Entwicklung der Flächen 2 und 3 würde eine küstenparallele Entwicklung verhindert. Die Fläche 3 ist in der Gesamtschau eher ungünstig einzustufen, vor allem aus topografischen Gründen und der in Teilbereichen gegebenen Lage im Regionalen Grünzug. Alle drei Flächen liegen innerhalb eines *Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung*. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen vorrangig Qualität und Struktur des touristischen Angebots verbessert,

Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt und der Aufbau neuer touristischer Angebote auch im Bereich des höherwertigen Unterkunftsangebotes gefördert werden. Damit sind die Flächen grundsätzlich für eine touristische Entwicklung unter den genannten Voraussetzungen geeignet. Die Gemeinde Grube hat diesen Umständen bei der Auswahl der Erweiterungsflächen berücksichtigt und ein entsprechendes Gewicht beigemessen. Es verbleiben somit die Flächen 2 und 3. Die Flächen 2 und 3 liegen mit Teilbereichen innerhalb des Regionalen Grünzug, wobei hier die Vereinbarkeit der Planung mit den Funktionen des Regionalen Grünzugs darzulegen wären. Somit handelt es sich nicht um ein direktes Ausschlusskriterium, sondern bedarf der besonderen Berücksichtigung. Aufgrund dieser Sachlage und Prüfung hat sich die Gemeinde Grube für die Flächen 2 und 3 für die planerische Entwicklung des Campingplatzes entschieden.

3.3 Auswirkungen der Planung

3.3.1 Tourismus

Mit der Aufstellung der 12. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grube gehen im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten auf dem vorhandenen Campingplatz weitgehende Veränderungen einher. Diese betreffen im Wesentlichen die Ausweitung der touristischen Angebote, die Umstrukturierung und Erweiterung des Bestandsplatzes um zusätzliche Standplätze für Wohnwagen, die Zulassung von Aufstellplätzen für Campinghäuser und die Ausweisung von Standplätzen für Wohnmobile. Es wird sowohl eine Qualitätsverbesserung als auch die Erschließung neuer Nutzergruppen angestrebt.

Zukünftig sollen einerseits die vorhandenen Freizeitangebote zeitgemäß erneuert werden und der Entwicklung des Strandabschnittes am Rosenfelder Strand Rechnung getragen werden. Andererseits ist beabsichtigt, das Angebot das Campingplatzes durch Campinghäuser zu ergänzen. Gleichzeitig geht mit der Zusammenlegung von kleinen Standplätzen zu größeren Standplätzen auf den Bestandsplatz eine deutliche Qualitätsverbesserung einher.

Die Erweiterung des Angebotes für Campinghäuser dient dazu, neue Nutzergruppen zu erschließen. Viele Gäste schätzen die ungezwungene Erholungsatmosphäre eines Campingplatzes, möchten jedoch einen größeren Komfort in ihrer Unterkunft genießen. Das Nutzungs- und Betreiberkonzept sieht vor, die Campinghäuser einem wechselnden Personenkreis für touristische Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Mit den Erweiterungsmaßnahmen soll das vorhandene Campingplatzangebot um attraktive Angebote im Sinne einer Qualitätsverbesserung erweitert werden. Das geplante Angebot ist

zudem geeignet, die Saison zu verlängern und trägt damit den Zielsetzungen der Regionalplanung Rechnung.

Darüber hinaus wird das Freizeitangebot des Campingplatzes umfangreich erweitert.

Der insgesamt recht schmale Strand unterhalb der Steilküste ist je nach Strömung, sowie Wind- und Wellensituation in manchen Jahren für die touristische Nutzung besser (sandig) und dann wieder schlechter (viele Steine und Lehm, wenig Sand). Die jeweils aktuelle Strandqualität wird regelmäßig in Camping-Führern bewertet und ist entscheidend für die Gesamtbeurteilung des Campingplatzes. Um unabhängig von der jeweiligen Strandsituation planen zu können und den Besuchern ein kontinuierlich attraktives Bade- und Stranderlebnis bieten zu können, ist der Bau eines teilweise überdachten und teilweise offenen Schwimmbad- und Wasserspielbereiches mit Sauna geplant. In den angrenzenden Grünflächen bieten Sandinseln einen dauerhaften Strandersatz mit Blick auf die Ostsee oberhalb der Steilküste. Dieses Vorhaben ist Teil einer umfassenden Modernisierung und Erweiterung des Freizeitangebotes. Der ursprünglich vorhandene SB-Laden wurde in den Eingangsbereich der Rezeption verlegt, um den Anlieferungsverkehr zukünftig zu minimieren und somit eine qualitative Verbesserung für den gesamten Campingplatz zu erzeugen. Das Restaurant an der Küste wird umgebaut und mit einer großzügigen Terrasse ausgestattet. Der ca. 35 m von der Steilküste entfernt befindliche „Kiekut“ Biergarten sowie das südlich davon gelegene Gebäude zum Eisverkauf und zur Betreuung des Minigolfplatzes werden rückgebaut. Bisherige touristische Angebote innerhalb des Küstenstreifens oberhalb der Steilküste (Hüpfkissen, Minigolfanlage, überdachter Jugendtreff, Trampoline, befestigte Streetballfläche, Fußballballfeld) entfallen und werden zentral in der Nähe der Rezeption in Form eines Indoorspielgebäudes, eines Kleinspielfeldes und ergänzender Spiel- und Aufenthaltsangebote ersetzt. Im Küstenstreifen des Campingplatzes ergänzen das bestehende Beachvolleyballfeld und die geplanten Strandersatzflächen das touristische Angebot zum Leitbild „Strandersatz“ in gleichbleibend hoher Qualität.

Die beschriebenen umfassenden Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung entsprechen der regionalplanerischen Zielsetzung.

3.3.2 Naturschutz / Landschaftspflege / Klimaschutz

Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen. Im Rahmen der Alternativenprüfung (siehe dazu Ziffer 3.2 dieser Begründung) wurden die Flächen ausgewählt die, möglichst wenigen naturschutzrechtlichen Restriktionen unterliegen, hier ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und Regionaler Grünzug.

Die in Anspruch genommenen Flächen sind größtenteils bereits durch die 2. Flächennutzungsplanänderung für eine Campingplatznutzung vorgesehen. Die durch die Planung zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen sind langjährig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Somit ist auf diesen Flächen nur mit einer allgemeinen bzw. geringen ökologischen Qualität zu rechnen. Alternative nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen größeren Umfangs für die Entwicklung eines zukunftsorientierten Campingplatzes stehen in direkter Umgebung nicht zur Verfügung. Durch die am Bedarf orientierte abschnittsweise geplante Realisierung wird ein sorgsamer Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.

Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird innerhalb des Plangebietes erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet.

Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

Aufgrund der intensiven touristischen und auch ackerbaulichen Nutzung im Plangebiet wird mit dieser Bauleitplanung, die sich überwiegend auf die Umstrukturierung des Platzes und nur maßvolle Erweiterungen beschränk, eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

3.3.3 Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiet) und regionaler Grünzug

In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend

belasten (Ziff. 5.2 Abs. 1 Regionalplan II). Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden (Ziff. 5.8 Abs. 3 Regionalplan II).

Die Darstellung des Freiflächensystems der regionalen Grünzüge im Regionalplan 2004 (alt) basiert nach den Ausführungen der Erläuterungen zu Ziffer 5.8 auf dem Landschaftsrahmenplan und umfasst ökologisch wertvolle Bereiche, schützenswerte geologische und geomorphologische Formen, strukturreiche Kulturlandschaften und Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Weiter heißt es, dass die kartographische Darstellung dabei nicht flächenscharf zu sehen ist. Vielmehr soll die genaue Abgrenzung im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung geprüft werden.
Gemäß der Erläuterung zu Ziff. 5.2 Regionalplan II basiert die Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft auf den im Landschaftsrahmenplan festgelegten

- *Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems […]*
- *Gebieten (über 20 Hektar), die die Voraussetzung gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, ohne weitestgehenden Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen […]*
- *Natura 2000-Gebieten (soweit nicht Vorranggebiet für den Naturschutz)*
- *Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung nach Ramsar-Konvention, Baltic Sea Protected Area nach Helsinki-Abkommen und*
- *Geotopen.*

Darüber hinaus liegt das südliche Drittel des Plangebietes gemäß Landschaftsrahmenplan (LRPl) Karte 1 am nördlichen Rand eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, dessen Schwerpunktbereich sich auf die Steilküste und den Dünengürtel östlich des Landesdeiches von Rosenfelde bis Dahme erstreckt (Ziff. 4.1.1 LRPl).



Abb. Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan (2003)

Gemäß Ziff. 4.1.1 LRPl ist in den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Nr. 11 und 13 sowie § 15 LNatSchG das notwendige Gewicht beizumessen. Es ist ferner zu gewährleisten, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in diesen Gebieten die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Mit der Darstellung dieser Flächen im Landschaftsrahmenplan sind keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Ebenso besteht kein grundsätzliches Bauverbot.

Die Planung sieht vor im südlichen Bereich neben der Nutzung als Freizeitfläche und in Teilbereichen zum Adventuregolf eine Maßnahmenfläche zur Entwicklung von Wertgrünland auszuweisen. Diese geplante Maßnahmenfläche ist in direkter Zuordnung zum bestehenden FFH-Gebiet wie auch den südlich angrenzenden bereits bestehenden Ausgleichsflächen zu betrachten. Somit wird zumindest für den südlichsten Teilbereich des Plangebietes den Zielen des Landschaftsrahmenplanes Rechnung getragen, indem eine sonstige Maßnahme des Naturschutzes besonders gefördert wird, um hier einen naturbetonten Lebensraum zu entwickeln. Durch die geplanten Nutzungen der südlichen Fläche als Private Grünfläche (Freizeit und Adventuregolf) wird die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt, zudem handelt es sich um den nördlichsten Ausläufer des Biotopverbundsystems.

Regionaler Grünzug

Der äußerste westliche Teilbereich des Plangebietes grenzt an einen *Regionalen Grünzug*. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber der einzelnen Ortslage in der Karte erfolgte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Demgegenüber stehen die Flächen des bestehenden Campingplatzes und der Großteil der westlichen Erweiterungsfläche, die mit keiner regionalen Freiraumsignatur überlagert werden.

Die Planung der Gemeinde Grube sieht nicht erstmalig eine Bebauung innerhalb eines regionalen Grünzugs vor. Mit der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes sollen vielmehr im Sinne einer Qualitätsverbesserung auch Wochenendplätze für Campinghäuser entstehen. In vorhandene ökologisch wertvolle Bereiche, schützenswerte geologische und geomorphologische Formen und strukturreiche Kulturlandschaften wird nicht eingegriffen. Vorhandene Knicks werden durch den Standort für die Wochenendplätze ebenfalls nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Ziele des regionalen Grünzugs ist nach Ansicht der Gemeinde nicht gegeben.

3.3.4 Schutzstreifen an Gewässern

Ein küstenparalleler Streifen des Campingplatzes befindet sich innerhalb des Gewässerschutzstreifens nach § 35 LNatSchG. Von den damit verbundenen Bauverboten sind derzeit nur die Bereiche betroffen, die sich außerhalb der Bauflächen die in der wirksamen 2. Flächennutzungsplanänderung dargestellt wurden befinden (vgl. § 65 LNatSchG). Für die übrigen Bereiche wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 35 Abs.4 Nr.4 LNatSchG erforderlich. Ausnahmen können gemäß § 51 LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn sich diese mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lassen und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Das Bauvorhaben dient der qualitativen Ergänzung des Campingplatzes und der damit verbundenen wassersportbezogenen Freizeitlandschaft. Eine Darstellung in der 2. Flächennutzungsplan der Gemeinde Grube sah für die zukünftigen Sondergebietsflächen Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen „Sportanlagen“, „Parkanlage“ und „Minigolf“ vor. Für die geplante Grünfläche „Dünenlandschaft“ sah die 2. FNPÄ der Gemeinde Grube bereits eine intensive Nutzung durch den Campingplatz vor, da dort Grünflächen „Bolzplatz“ und „Kinderspielplatz“ dargestellt wurden (siehe folgende Abbildung).

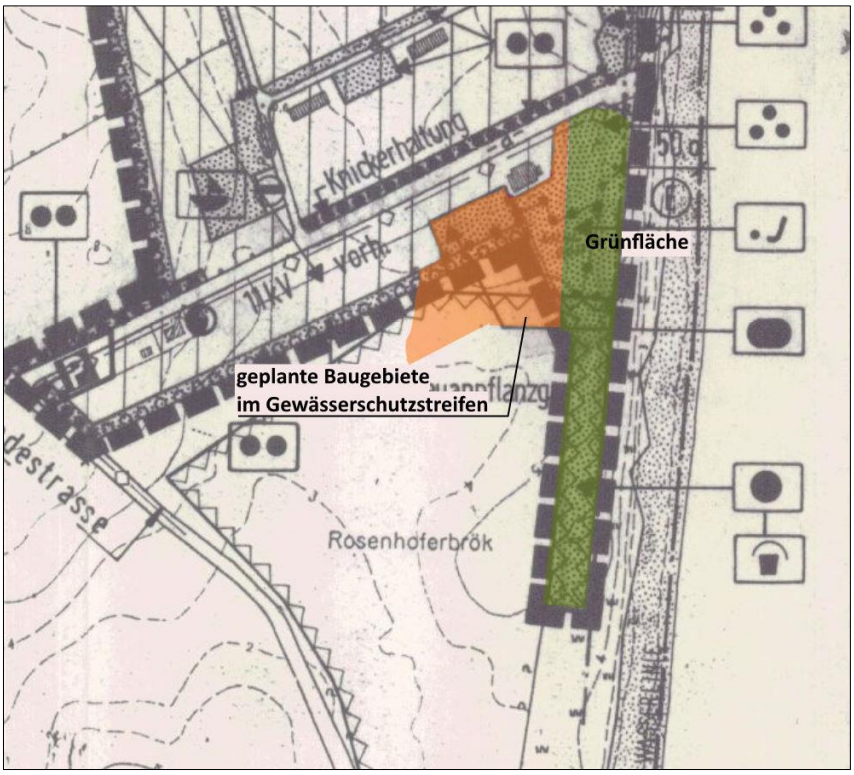


Abb. Auszug aus der 2. FNPÄ der Gemeinde Grube, überlagert mit geplanten Baugebieten, die außerhalb der Bauflächen der 2. FNPÄ liegen

Die Gemeinde Grube wird von daher im weiteren Verfahren einen Antrag auf Unterschreitung des Schutzstreifens an Gewässern, hier: der Ostsee, nach § 35 LNatSchG stellen.

3.4 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Für die geplanten Erweiterungen der Campingplatzfläche sowie die geplanten Freizeitangebote und Qualitätsverbesserungen wird das Sondergebiet Camping sowie Camping- und Wochenendplatz dargestellt. Geplant ist die Aufstellung von Campinghäusern im SO Camping- und Wochenendplatz sowie die Zusammenlegung kleinerer Standplatzeinheiten und die Erweiterung des touristischen Angebotes durch wassergebundene Freizeitangebote (Hallenbad, Wasserspielbereich, Indoorhalle, etc.). Der Wald im Nordosten bleibt unverändert und die Grünflächen im südlichen Teilbereich dienen als Freizeit- und Ausgleichsflächen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden detailliertere Festsetzungen zur Nutzung der Flächen getroffen.

3.5 Verkehr

3.5.1 Erschließung

Die Erschließung ist über die vorhandene Straße gesichert. Ausreichend Stellplätze können in den Sondergebieten nachgewiesen werden. Nördlich der Hauptzufahrt wird ein großzügiger Stellplatzanlage (vor der Schranke) angelegt. Südlich der Hauptzufahrt ist eine Umfahrt mit Warteplätzen, auch für Wohnwagengespanne vorgesehen. Die Gemeinde Grube ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.6 Grünplanung

Die Planung sieht grundsätzlich vor die gesamte Eingrünung auf dem bestehenden Campingplatz zu erhalten.

Darüber hinaus werden großzügige Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Freizeitfläche, Dünenlandschaft und für die Überbelegung gemäß der Camping- und Wochenendplatzverordnung ausgewiesen.

Die Erweiterungsflächen des Campingplatzes im Nordwesten sollen durch einen neu geplanten Knick zur Straßenfläche abgegrenzt werden.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 5 dieser Begründung) verwiesen.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört oder erheblich beschädigt. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt. Mit Fledermausvorkommen ist potenziell zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf mögliche Fortpflanzungsstätten sind nur im Rahmen der geplanten beiden Knickdurchbrüche auf Längen von insgesamt 12 m Länge zu erwarten, wenn Quartiersbäume (Stammdurchmesser >50 cm und vorhandene geeignete Höhlen) betroffen sind. Dies ist vor einer Rodung der Knickabschnitte zu prüfen und ggf. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Nach derzeitiger Planung befinden sich keine Überhälter mit Eignung für Quartiersbäume in den betroffenen Knickabschnitten.

Eine Betroffenheit weiterer Arten des Anhangs IV ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Bei Beachtung der vorgenannten Maßnahmen (Bauzeitenregelung) kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 1. März bis 30. September unterlassen werden.

4 Ver- und Entsorgung

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

4.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den örtlichen Versorgungsträger (Flüssiggas).

4.3 Wasserver-/ und –entsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Karkbrook.

An der Niederschlagswasser- und Schmutzwasserentsorgung im Bereich der regulären bereits bestehenden Standplätze ergeben sich keine Änderungen.

Das auf den Erweiterungsflächen und Neubauvorhaben anfallende Oberflächenwasser wird in einem Regenrückhaltebecken an der nördlichen Erweiterungsfläche gesammelt und weiter in den vorhandenen Graben/Vorfluter geleitet. Für die Bemessung von Regenrückhalteräumen ist das Arbeitsblatt DWA-117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ von 2013 zu beachten. Das Einleiten des Niederschlagswassers in den Vorfluter/Graben ist im Vorwege mit dem betroffenem Wasser- und Bodenverband Oldenburg abzustimmen. Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers, das z.B. auf Verkehrsflächen anfällt, sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in einen Wasserlauf ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.). Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten. Ist darüber hinaus möglicherweise ein Waschplatz und/oder der Einsatz ein Hochdruckreinigers vorgesehen, so sind weitere Vorkehrungen für die Abwasserbehandlung zu treffen (Koaleszensabscheider).

4.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Grube wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren“ gewährleistet. Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen

Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

5 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden.

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der Campingplatz soll an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden und durch entsprechende Erweiterungsflächen an die Anforderungen eines qualitativ hochwertigen und zukunftsfähigen Campingtourismus angepasst werden. Dabei spielt die Auflockerung der bisherigen restriktiven Festsetzungen eine tragende Rolle, um beispielsweise die Modernisierung des Gebäudebestandes zu ermöglichen und die erstmalige Errichtung von zusätzlichen Campinghäusern zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen die aktuellen Anforderungen des Natur- und Hochwasserschutzes weiter berücksichtigt werden. Hauptbestandteil der Planung ist die Erweiterung des Campingplatzes um weitere Stand- und Aufstellplätze und die Schaffung von zusätzlichen Freizeitmöglichkeiten auf dem Platz. Dafür werden im Plangebiet ein Sondergebiet, das der Erholung dient – Campingplatz und ein Sondergebiet, das der Erholung dient – Camping- und Wochenendplatz nach § 10 BauNVO mit einer Größe von 19,4 ha bzw. 3,4 ha ausgewiesen. Waldflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB werden in einer Größe von 3,2 ha und private Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr.5 BauGB in einer Größe von 6,1 ha dargestellt.

5.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umwelteinwirkungen	Abstandsregelung

Luftreinhalte- oder Lärmminderungspläne mit Aussagen für das Plangebiet liegen nicht vor.

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet in einem *Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung*. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn diese eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken. Ziele der Raumordnung für die Planung neuer und der Erweiterung bestehender Camping- und Wochenendplätze sind die Staffelung in die Tiefe statt einer bandartigen Erweiterung an Küsten und Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen sowie die Gliederung durch Freiflächen und die Eingrünung durch landschaftsgerechte Umpflanzungen. Als Grundsätze der Raumordnung werden für die Erweiterung von Camping- und Wochenendplätzen formuliert:

- Bereitstellung von Stand- und Aufstellplätzen in überwiegendem Umfang für einen wechselnden Personenkreis (Touristikplätze)
- Qualitätsverbesserung und / oder Verbesserung des touristischen Angebots durch Erweiterungen und Umstrukturierungen
- Prüfung, ob Verlagerungen von Stand- und Aufstellplätzen aus unmittelbaren Küsten- und Uferbereichen möglich sind
- Ermöglichung eines Zuganges zum Wasser
- Campinghäuser als ergänzendes Angebot, möglichst im Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Einrichtungen, Einbindung in ein Nutzungs- und Betreiberkonzept
- Ausreichende Ausweisung von Standplätzen für Wohnmobile auf und vor Campingplätzen

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt den südlichen Bereich des Plangebietes innerhalb eines *Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft* dar. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten. Der äußerste Süden des Plangebietes befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für den Naturschutz. Es erstreckt sich von der Mündung des Oldenburger Grabens entlang des Dünengürtels am Landesdeich nach Norden. In diesen Vorranggebieten ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen der Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope und Lebensräume anzupassen. Der äußerste westliche Teilbereich

des Plangebietes grenzt an einen *Regionalen Grünzug*. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber der einzelnen Ortslage in der Karte erfolgte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Demgegenüber stehen die Flächen des bestehenden Campingplatzes und der Großteil der westlichen Erweiterungsfläche, die mit keiner regionalen Freiraumsignatur überlagert werden. Darüber hinaus wird der gesamte Campingplatz in der Nebenkarte innerhalb eines *Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung* dargestellt. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen vorrangig Qualität und Struktur des touristischen Angebots verbessert, Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt und der Aufbau neuer touristischer Angebote auch im Bereich des höherwertigen Unterkunftsangebotes gefördert werden. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen keine neuen Zelt- und Campingplätze ausgewiesen werden. Nutzungs- und räumliche Erweiterungen bestehender Anlagen sollen nur im Rahmen der Qualitätsverbesserung erfolgen. Eine Erhöhung der Standplatzzahlen soll dabei möglichst vermieden werden. Die Planung entspricht somit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuches zu beachten.

Innerhalb des Plangebietes sind gesetzlich geschützte Biotope in Form von Knicks vorhanden. Ein kleiner Teilbereich des Campingplatzes befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes (HW 200) gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsbesetz.

Im Vordeichgelände besteht das FFH-Gebiet „Rosenfelder Brök nördlich Dahme 1732-381“, welches eine lang gestreckte bedeutende Strandwalllandschaft mit ihrer typischen Abfolge von Wasserflächen über den Strand bis zu den Dünenlebensräumen umfasst. Es ragt auf ca. 250 m Länge in das Plangebiet hinein und umfasst den Strandbereich sowie die Steilküste und einen ca. 15 m breiten Streifen oberhalb der Abbruchkante.

5.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotope und Artenschutzbelange von der Planung berührt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Im Vordeichgelände besteht das FFH-Gebiet „Rosenfelder Brök nördlich Dahme 1732-381“, welches eine lang gestreckte bedeutende Strandwalllandschaft mit ihrer typischen Abfolge von Wasserflächen über den Strand bis zu den Dünenlebensräumen umfasst. Es ragt auf ca. 250 m Länge in das Plangebiet hinein und umfasst den Strandbereich sowie die Steilküste und einen ca. 15 m breiten Streifen oberhalb der Abbruchkante.

Erhaltungsgegenstand von besonderer Bedeutung sind folgende Lebensraumtypen:

LRT 1210 - Einjährige Spülsäume
LRT 1230 - Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Felsküsten und -Steilküsten mit Vegetation
LRT 2120 - Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria
LRT 2130 - Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)*
LRT 2190 - Feucht Dünentäler
LRT 6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
LRT 7210 - Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae*

Übergreifende Ziele sind:

Erhaltung eines bedeutenden, langgestreckten Strandwallsystems mit einer vom Strand bis zum Deichfuß reichenden Abfolge charakteristischer Lebensraumkomplexe einschließlich der naturnahen Kalk-Trockenrasen und der Vorkommen der seltenen Schneide.
Für den Lebensraumtyp 6210 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden.

Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes werden durch die Planänderungen nicht erwartet, da keine Änderungen innerhalb des Schutzgebietes geplant sind. Zudem grenzt das FFH-Gebiet heute schon an den Campingplatz an und Urlauber und Strandbesucher halten sich seit jeher im direkten Umgebungsbereich des Schutzgebietes auf. Freizeitaktivitäten wie Beachvolleyball, Fußball oder Basketball finden heute schon in direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet statt. Durch die geplante Erweiterung des Campingplatzes ist mit keiner erheblichen Zunahme des Nutzungsdrucks zu rechnen, die über die derzeitige Intensität hinaus geht. Aufgrund der Planung ist somit nicht mit einer Erheblichkeit der Beeinträchtigungen zu rechnen.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim

Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Nicht betroffen, da Inhalte der o. g. Pläne nicht berührt werden.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Die relevante Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft wird deutlich unterschritten werden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es ist ohnehin nur der Belang a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für den Belang a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

Der Großteil der in Anspruch genommenen Fläche wird intensiv als Campingplatz genutzt. Der Bereich der geplanten Erweiterungsfläche stellt sich zum überwiegenden Teil als intensiv genutzte Ackerflächen dar. Dort findet sich kein Lebensraumpotenzial für geschützte Arten. In Gehölzstrukturen wird nur geringem Umfang eingegriffen (Knickdurchbruch). Die Nutzung des im Plangebiet befindlichen Waldstückes als Waldspielplatz bleibt erhalten.

Das Vorkommen folgender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten ist zu erwarten:

Fledermäuse

Ein Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet ist zu erwarten. Knicks und Gehölzstrukturen stellen potenzielle Jagd- und ggf. Reproduktionshabitate dar.

Fischotter (Lutra lutra)

besiedelt gewässergeprägte, vielfältige Lebensräume. Die Ackerflächen des Vorhabengebietes erfüllen nicht die Lebensraumansprüche des Fischotters. Eine Durchquerung des Vorhabengebietes durch Fischotter ist potenziell möglich. Die Bedeutung der Vorhabenfläche für den Fischotter ist gering.

Haselmaus (Muscardinus avellanarius)

Die Haselmaus weist eine strenge Bindung an Gehölzstrukturen wie Wälder, Knicks, Hecken, Gebüsche auf. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Kartengrundlage LLUR SH, Arten- und Fundpunktkataster FÖAG e.V./LLUR 11.2017). Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich.

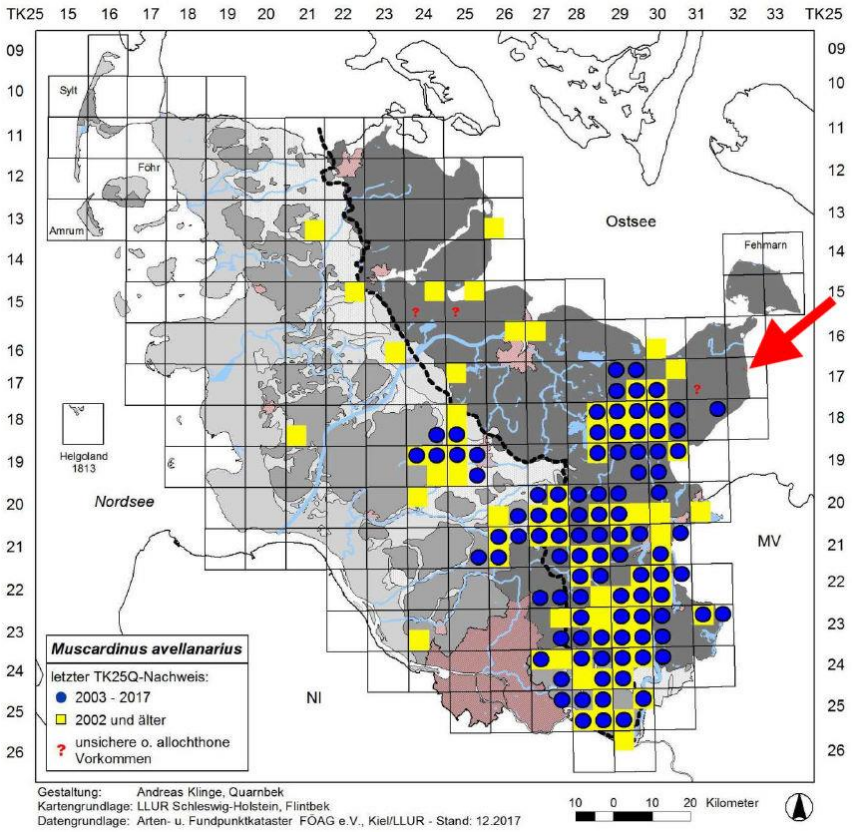


Abb. Verbreitungsbild der Haselmaus (Kartengrundlage LLUR SH, Arten- und Fundpunktkataster FÖAG e.V./LLUR 11.2017)

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV ein abweichendes Verbreitungsbild oder sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Europäische Vogelarten

Der im Bereich des F-Plans vorkommende Landschaftstyp beherbergt eine in Schleswig-Holstein weit verbreitete Brutvogelgemeinschaft aus überwiegend allgemein häufigen und ungefährdeten Arten. Bedeutende Vorkommen gefährdeter und seltener Arten sind aufgrund der aktuellen Strukturausstattung und intensiven Nutzung nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen von lärm- und störungsempfindlichen Bodenbrütern wie Wachtelkönig, Wachtel, Rebhuhn oder Wiesenpieper ist aufgrund der Lage auf dem bestehenden Campingplatz oder in seiner direkten Nachbarschaft nicht zu erwarten. Auch die Feldlerche zeigt Meidedistanzen zu Lärmquellen. Aufgrund ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat die Erweiterungsfläche im Nordwesten des Plangebietes nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für im Offenland brütende Vogelarten oder Rastvögel.

Pflanzen

Der bestehende Campingplatz ist von Gehölzstrukturen eingefasst und gegliedert. Ein schmaler Knick aus Weißdorn, Hundsrose, Schwarzem Holunder, Weiden mit Überhältern (Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche) begrenzt den Platz nördlich der Zufahrt Strandweg, an seiner westlichen Grenze zum angrenzenden Acker. In letzterem Abschnitt bilden Eschen die Überhälter. Im nördlichen Teilabschnitt sind auch Rotfichten eingemischt. Die Knicks stellen geschützte Biotop (Knicks) nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG dar. Ein ebenerdiger Gehölzgürtel aus Schwarzerlen, Pappeln, Weiden sowie Fichten grenzt den Platz nach Norden zu dem dort verlaufenden Graben ab. Dieser geht in ein Waldstück über. Der Wald wird insbesondere im südlichen Teilbereich als Waldspielplatz genutzt. Hier sind Spielgeräte locker in den Baumbestand eingestreut. Dominant sind Pappeln, Eschen, Kiefern, Ahorne sowie Schwarz-Erlen in der Baumschicht. Zahlreiche Trampelpfade durchziehen das Waldstück.

Oberhalb der Steilküste im Osten befinden sich gemähte Grasflächen mit vereinzelten Bäumen sowie im Bereich des FFH-Gebietes Baumgruppen aus Weißdorn mit einem Unterwuchs aus Brennnesseln, Gräsern und Brombeeren. Westlich dieser Baumgruppen befindet sich ein ca. 23 m breiter Streifen, der zu Freizeitaktivitäten genutzt wird. Neben einem Fußballplatz, einem Beachvolleyballfeld und einem Basketballplatz liegen hier auch Trampoline und ein überdachter Jugendtreff. Der südliche Teilbereich des Plangebietes stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar.

Der Bestandsplatz wird südlich durch eine geschnittene Hecke aus Rot-Buchen und darin stehenden, in einem Abstand von ca. 15 m regelmäßig angeordneten Einzelbäumen (Kastanien, Ahorne, Eschen, Vogel-Kirschen eingefasst.

Der gesamt Platz ist durch schmale geschnittene Hecken aus heimischen Laubgehölzen und darin stehenden Großbäumen gegliedert. Die Straßen und Wege sind in einem regelmäßigen Raster angelegt. Die Haupterschließungsstraßen sind asphaltiert, Nebenwege sind teilversiegelt. Die Standplätze sind mit Gras bewachsen.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich drei Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten:

- Froschkraut (Luronium natans)
- Kriechender Sellerie (Apium repens)
- Schierlings-Wasserfenchel (Oenanthe conioides)

Alle drei Arten sind an feuchte bis zeitweise überschwemmte Lebensbereiche gebunden, Froschkraut und Kriechender Sellerie sind Pionierpflanzen und benötigen offene Böden oder Störstellen. Ein Vorkommen aller drei Arten im Vorhabengebiet ist nicht zu erwarten.

Die im Anhang IV der FFH-Liste gelisteten Moose und Flechten sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche an alte Wälder und basenreiche Moore gebunden. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Fläche

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend als Campingplatz genutzt. Der Bereich der geplanten Erweiterungsflächen stellt sich als landwirtschaftliche Flächen dar.

Boden

Es handelt sich um den Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde. Wertvolle oder seltene Böden sind nicht vorhanden.

Wasser

Im Plangebiet sind neben der Ostsee keine offenen Kleingewässer vorhanden.

Luft, Klima

Das Klima in Schleswig-Holstein gehört zum kühlgemäßigten subozeanischen Bereich.

Landschaft

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung und die großflächige Campingplatznutzung. Weiterhin prägend sind die Bereiche des Steilufers und der Waldflächen. Durch die Planung wird sich die Campingplatznutzung ausdehnen, allerdings ohne eine Höhenentwicklung, die über die derzeitige hinausgeht.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt auf der intensiv genutzten Ackerfläche und der Campingplatzfläche ist gering. Wirkungsgefüge und eine größere biologische Vielfalt bestehen ggf. in den Knickstrukturen.

5.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach der 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grube.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die üblicherweise mehrere auch sehr unterschiedliche allgemein zulässige Nutzungen unter Anwendung der Baunutzungsverordnung ermöglicht. Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich.

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form.
Verwendete Symbole:

-- – für die vorliegende Planung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

X – keine Beeinträchtigungen

G – geringe Beeinträchtigungen

E – erhebliche Beeinträchtigungen

a) Auswirkungen auf Tiere (1), Pflanzen (2), Fläche und Boden (3), Wasser (4), Luft und Klima (5) und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (6) sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit: **Bau-phase**	Schutzgut-betroffenheit: **Betriebs-phase**	Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**G**	**X**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt (Bauzeitenvorgaben, ausreichend viele potenzielle Ausweichquartiere in umgebenden Gehölzbeständen) - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Fledermäuse bei Beachtung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen nicht verletzt (Begehung potenzieller Sommerquartiere vor dem Abriss und ggf. Bereitstellung von Ersatzquartieren)
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**G**	**X**	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate - mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit insgesamt langfristig eine Verbesserung des Arteninventars erwartet
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**G**	**X**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller	**X**	**X**	- Kumulierung mit direkten oder etwaigen indirekten Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
	Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen			
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - langfristige sukzessive Anpassung der Fauna an den Klimawandel
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Europäischer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nach der aktuellen Planung sind zwei Knickabschnitte auf einer Länge von insgesamt 12 m zu roden. Bäume mit einem Stammdurchmesser von über 50 cm können ein potenzielles Winterquartier für Fledermäuse beherbergen. Bei Fällung von potenziellen Quartiersbäumen kann die Tötung von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG einsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (siehe Kapitel 5.2.4). Nach derzeitiger Planung befinden sich keine Überhälter mit Eignung für Quartiersbäume in den betroffenen

Knickabschnitten. Die Ackerfläche der Erweiterungsbereiche stellen potenzielle Jagdhabitate für die Fledermäuse dar. Sie sind jedoch nur eine kleiner Ausschnitt ihres gesamten Aktionsraumes. Ein kleinräumiges Ausweichen auf benachbarte Ackerflächen ist möglich.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört oder so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. In den umgebenden Gehölzbeständen sind Ausweichquartiere möglich. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**E**	**G**	- baubedingte Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten (vorübergehender Verlust des Arteninventars auf betroffenen Flächen - betriebsbedingte Auswirkungen in der Gesamtschau durch geplante Wertgrünlandentwicklung und die Bepflanzungen ist langfristig eine Verbesserung des Arteninventars zu erwarten - weitgehende Erhaltung vorhandener Gehölze - erhebliche Eingriffe in geschützte Biotope in Form von zwei Knickdurchbrüchen. Diese werden im Verhältnis 1:2 ausgeglichen
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**G**	**X**	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope - mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit insgesamt langfristig eine Verbesserung des Arteninventars erwartet
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**X**	**X**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
				- eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - Einhaltung des Abfallsatzungsrechts zur Kreislaufwirtschaft
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - geplante steigende Anzahl von Gehölzen erhöht langfristig die CO^2-Bindung und Sauerstoffbildung
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit: **Bau-phase**	Schutzgut-betroffenheit: **Betriebs-phase**	Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**E**	**E**	- mittel- und langfristig baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -auftrag) - erhebliche, ständige Auswirkungen sind Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**E**	**E**	- baubedingte mittel- und langfristige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate im Baustellenbetrieb - Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen (Bodenatmung, Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für Flora und Fauna) dauerhaft ein
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**--**	**--**	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**G**	**X**	- erhöhte Gefahr der Bodenerosion durch abfließendes Oberflächenwasser infolge der Voll- und Teilversiegelung der Böden
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit: Bau-phase	Schutzgut-betroffenheit: Betriebs-phase	Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**G**	**E**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - erhebliche, ständige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**G**	**E**	- Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen dauerhaft ein und stellen einen ständigen erheblichen Eingriff in das Boden-Wasser-Regime dar, solange die Versiegelungen bestehen
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**--**	**--**	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**X**	**X**	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**X**	**X**	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - die getroffenen Festsetzungen zur Begrünung unterstützen den natürlichen Ressourcenhaushalt
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**X**	**G**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (kleinräumige Luftverschmutzungen durch den Betrieb von Baumaschinen, witterungsbedingte Staubbelastungen), jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und aufgrund der Kleinräumigkeit nur kurzfristig - betriebsbedingt kann von Luftschadstoffemissionen aufgrund der Größe des Plangebietes und der Anzahl der möglichen Quellen ausgegangen werden. Diese werden die Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft deutlich unterschreiten - für Emissionen aus dem zusätzlich entstehenden Straßenverkehr gelten die Emissionsgrenzwerte der Abgasnorm - relevante Geruchsemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist - insgesamt sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch die zusätzlichen Emissionen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
	Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen			
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. Unmittelbare lokale Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper beeinflusst. - Aussagen zu Art und Ausmaß der Treibhausgasemission sind im derzeitigen Planstand nicht möglich, da noch keine Haustechnik vorliegt. Erhebliche Nachteilige Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Klima sind bei Beachtung der detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) nicht zu erwarten. - Die Bauleitplanung ist gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht anfällig.
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)

Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.

von ⟶ Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ↓ auf	**Tieren**	**Pflanzen**	**Fläche/ Boden**	**Wasser**	**Luft/Klima**
Tiere	Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum
Pflanzen	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenzverhalten, Vergesellschaftung	Lebensraum, Nähr- und Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchs- und Umfeldbedingungen
Fläche / Boden	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O2-Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Beeinflussung des Nährstoff-, Wasser- und Sauerstoffgehalts, Abdeckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlagerung, Bodenentwicklung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
Wasser	Gewässerverunreinigung, Nährstoffeintrag	Gewässerreinigung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertemperatur
Luft / Klima	CO2-Produktion, O2-Verbrauch	O2-Produktion, CO2-Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wolken, Nebel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land, …)

Im vorliegenden Fall bleibt der räumliche Wirkbereich weitestgehend auf das Plangebiet beschränkt. Die geringe Bodenversiegelung, die Knickneuanlage, Wertgrünlandfläche, Gehölzanpflanzungen und die begrünten Standplätze werden in der Gesamtschau zu einer Verbesserung im Hinblick auf die Arten- und Lebensgemeinschaften führen.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**X**	**X**	- baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Einsatz von Baukränen u.ä. zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bis zur Umsetzung Freiflächengestaltung - durch die geplanten Anpflanzungen und Wertgrünlandflächen ist langfristig eine Zunahme der biologischen Vielfalt zu erwarten - gegenüber den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist in den geplanten Ausgleichsflächen (Knick, Wertgrünland, Gehölzanpflanzungen) des Campingplatzes mit einer Zunahme der biologischen Vielfalt zu rechnen - ständige lokale Veränderung des Ortsbildes durch die Errichtung der geplanten Baukörper
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**X**	**X**	- es sind geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**X**	**X**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen durch störende Lichtemissionen sind durch bauordnungsrechtliche Regelungen minimiert - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, Siedlungslücken geschlossen werden und damit ein Einfügen in das Landschaftsbild erreicht wird

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Aus den Prognosen folgt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nur für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser zu erwarten sind.

5.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Eine gänzliche Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund des bestehenden Entwicklungsbedarfes des Campingplatzes nicht möglich. Die Gemeinde möchte eine qualitative Erweiterung des touristischen Angebots in der Region fördern und möchte dies vor allem durch Schaffung neuer und hochwertiger Freizeitangebote. Vermieden werden großzügige Neuausweisungen von überbaubaren Flächen auf den Erweiterungsflächen. Vielmehr erfolgt vermindernd die geplante Bebauung auf den bereits intensiv genutzten Flächen der Bestandsbebauung bzw. entlang der Hauptzufahrt.

Tiere

- Rodungszeitpunkt für Gehölze im Rahmen der Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit
- Sollten entgegen der derzeitigen Planung potenzielle Quartiersbäume für Fledermäuse (Stammdurchmesser > 50 cm) im Bereich der zu rodenden Knickabschnitte stehen, so

sind diese vor der Fällung von einer Fachperson auf Fledermausquartiere zu untersuchen und diese sicher auszuschließen. Sollte bei der Untersuchung ein Fledermausquartier festgestellt werden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit fachlicher Baubegleitung umzusetzen (Verschließen der Höhlen, Anbringung von adäquaten Ersatzquartieren).

- Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm empfohlen (Natriumdampflampen, warmweiße LED-Lampen, UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen).

Pflanzen

- Weitgehender Erhalt der Gehölze und Knickneuanpflanzung im Plangebiet. Weiterhin muss für eine Zufahrt und ein Zugang zur neu geplanten Stellplatzanlage nördlich der Hauptzufahrt der vorhandene Knick auf einer Länge von 8,00 m und 4,00 m in zwei Teilabschnitten gerodet werden. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2 durch die Neuanlage von 24 m Knick an der Westgrenze der Erweiterungsflächen.
- Südlich des Wasserspielgartens befindet sich eine 35 m lange Baumreihe unterschiedlicher Baumarten (u.a. Ahorn, Kastanie, Hainbuche). Trotz der Verschiebung des Wasserspielbereiches nach Norden liegt die Baumreihe in unmittelbarer Nähe zum Baufeld. Da damit zu rechnen ist, dass die Baumreihe erheblich beeinträchtigt wird oder ganz entfernt werden muss, wird von einem Wegfall der Gehölze ausgegangen. Die Baumreihe wurde als Abschirmgrün gepflanzt und besitzt eine besondere Funktion für den Naturhaushalt. Diese ist in einem Verhältnis von 1:2 auszugleichen. Der Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen wird über die Maßnahme M2 Knickneuanlage nachgewiesen.

Fläche/Boden

Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben den zu errichtenden Gebäuden unter weitgehender Nutzung von Flächen, die für eine Versiegelung oder Teilversiegelung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminierungen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt.

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem

01.01.2014, sowie dessen Anlage. Aufgrund des bestehenden Baurechts im Bereich des Ursprungsplanes Nr. 1 b der Gemeinde Grube, werden im Rahmen der Bilanzierung nur die zusätzlichen Bauflächen betrachtet. Gemäß der nachfolgenden Abbildung handelt es sich bei den Erweiterungsflächen um Ackerflächen bzw. gemäß Ursprungsplan intensiv genutzte Grünflächen. Somit wird bei den zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz angenommen.

Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höher wertigen Biotoptyp entwickelt werden.

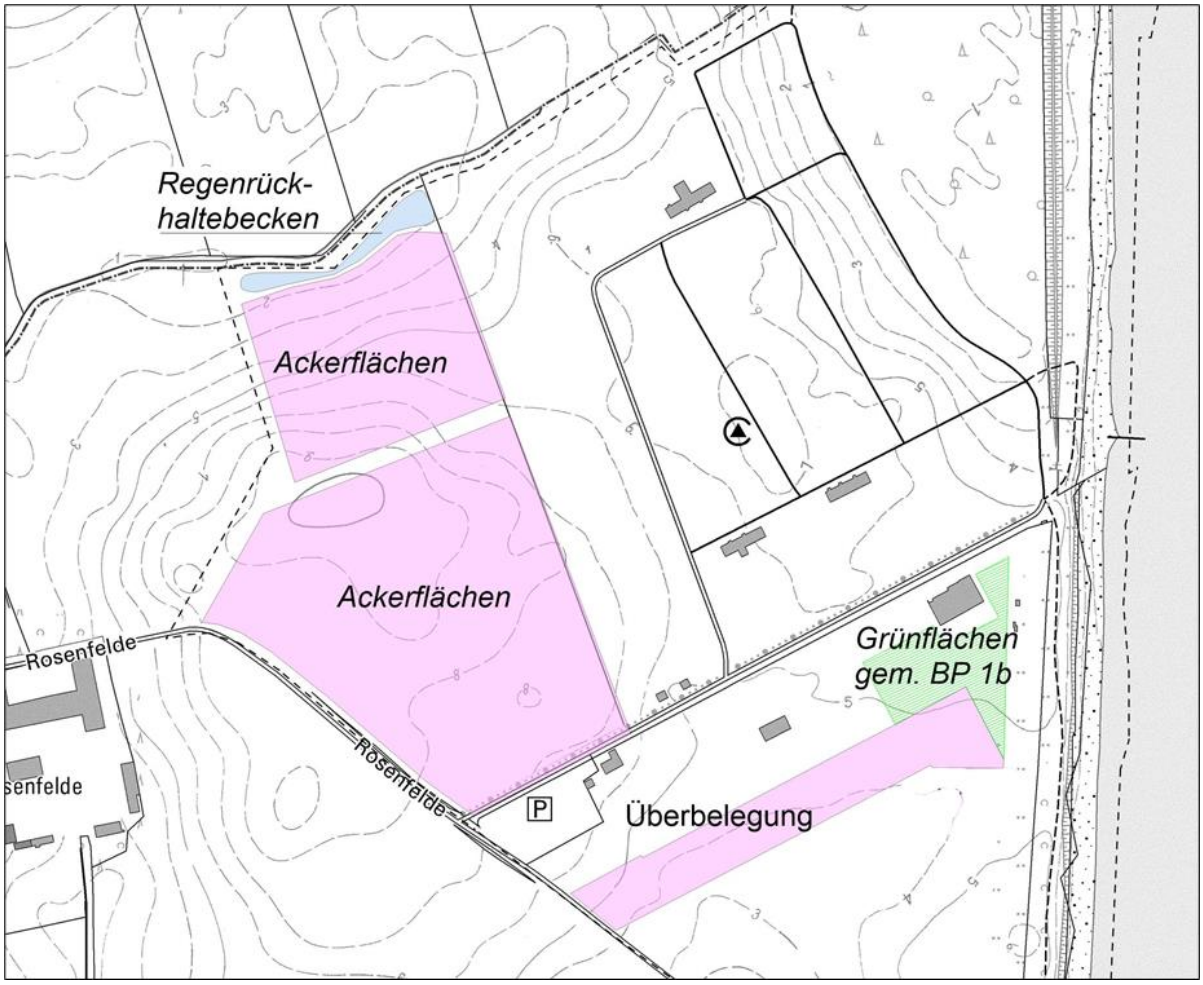


Abb. Darstellung der Eingriffsbereiche nach Vornutzung/Bestand

Für die geplante Campingplatzerweiterung sind in der folgenden Tabelle die Teilflächen aufgeführt (siehe nachfolgende Abbildung), auf denen eine Versiegelung stattfindet. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt.

Eingriffsfläche	Flächengröße	Ausgleichs-faktor	Ausgleichs-fläche
*TF 1 - SO-Camping - Standplätze (20.100 m² * 0,48)[1]*	9.648 m²	0,3	2.894 m²
*TF 2 - SO-Camping und Wochenendplatz (148 * 50 m²)*	7.400 m²	0,5	3.700 m²
*TF 3 - SO-Camping - Standplätze (5.580 m² * 0,48) [2]*	2.678 m²	0,3	803 m²
TF 4 - SO-Camping - Stellplatzanlage (4.512 m²)	4.400 m²	0,5	2.200 m²
*TF 5 - SO-Sport und Freizeit (2.690 m² * 0,8)[3]*	2.152 m²	0,5	1.076 m²
*TF 6 - SO-Camping - Standplätze (12.380 m² * 0,48) [4]*	5.942 m²	0,3	1.783 m²
TF 7 - SO-Gastronomie und Wassersport - Wasserspielbereich (GR 1.700 m²)	1.700 m²	0,5	850 m²
TF 7 - SO-Gastronomie und Wassersport - Terrassen Restaurant (GR 1.120 m²)	1.120 m²	0,5	560 m²
TF 8 - Regenrückhaltebecken (1.570 m²)[5]	1.570 m²	0,3	471 m²
Summe Eingriffe	36.650 m²		**14.337 m²**

[1, 2,4] Zur Ermittlung der versiegelten Flächen im SO Camping: Im SO sind rund 12% der Fläche durch Erschließungswege voll- und teilversiegelt. Rund 30% der Fläche wird von Campingwagen eingenommen, die Flächen sind überwiegend in der Hauptsaison überstellt und nicht versiegelt. Rund 52 % der Fläche ist unversiegelt und ganzjährig offen, mit einer dichten Rasennarbe bewachsen. Die erheblich beeinträchtigte Fläche berechnet sich daher mit dem Faktor 0,48. Da es sich überwiegend um temporär mit Wohnwagen überstellte Flächen handelt, wird ein Ausgleichsfaktor von 0,3 angenommen.

[3] Zur Ermittlung der versiegelten Flächen im SO Sport und Freizeit: Da ein Teilbereich der neu geplanten Indoorhalle außerhalb der derzeitigen Campingplatzflächen liegt und darüber hinaus die Errichtung eines Hallenbades geplant ist, wird hier von einem versiegelten Anteil von ca. 80 % ausgegangen – was einer GRZ von 0,8 entspricht.

[5] Das Regenrückhaltebecken wird naturnah gestaltet. Aufgrund der Teilversiegelungen in Abflussbereichen und einer regelmäßigen Unterhaltung der Anlage, wird ein Ausgleichsfaktor von 0,3 angesetzt.

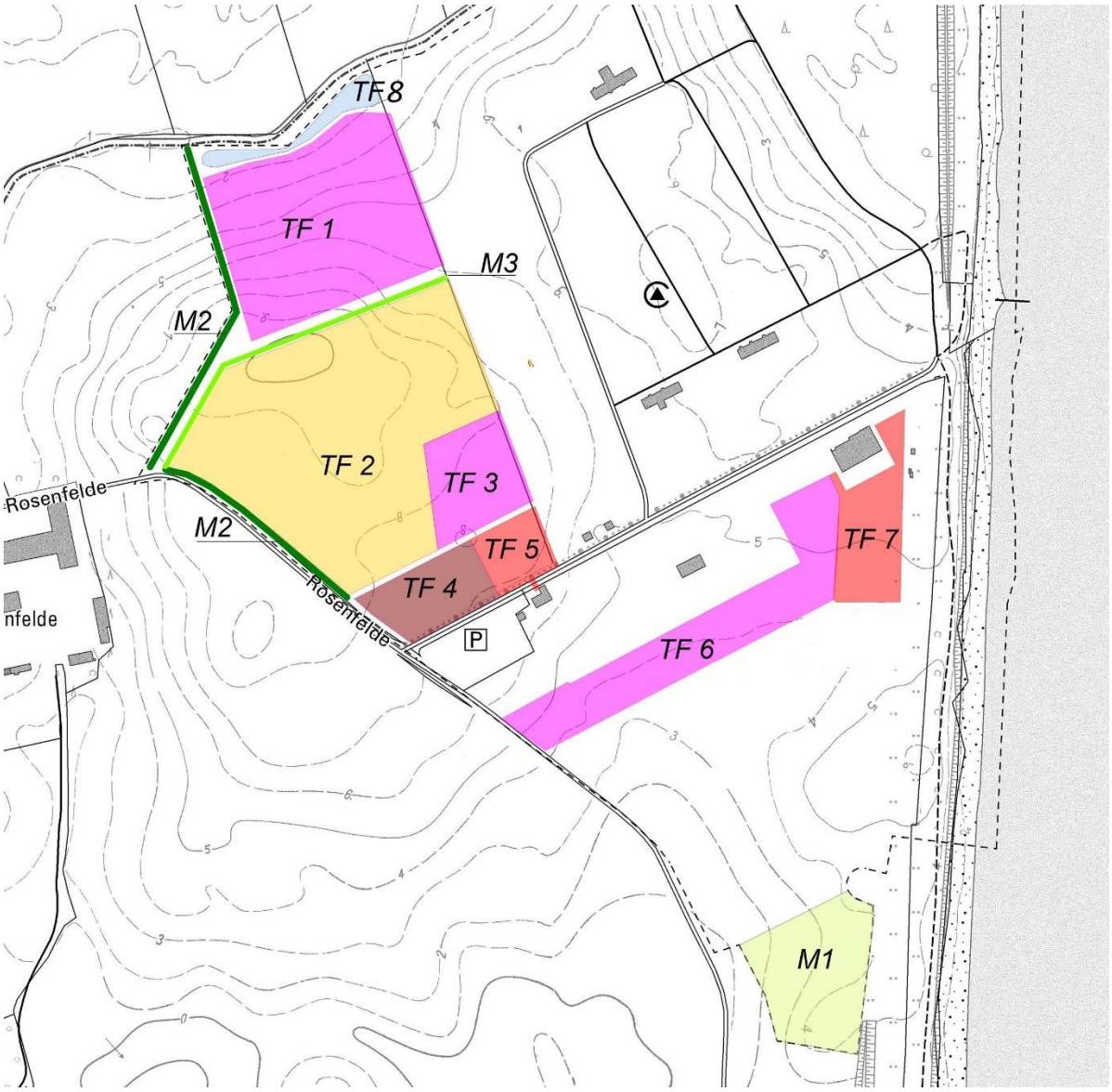


Abb. Darstellung der Eingriffsbereiche nach Eingriffsfläche und der Maßnahmenflächen

Es sind 14.337 m² Ausgleichsfläche nachzuweisen.

Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen - Maßnahmenfläche M1

Die Maßnahmenfläche M1 befindet sich in der südlichen Spitze des Plangebietes innerhalb eines Schwerpunktbereiches des landesweiten Biotopverbundsystems. Primäres Ziel ist es, die 8.670 m² große Ackerfläche dauerhaft zu begrünen und zu extensiv genutztem Grünland („mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland“ bis zu „mesophilem Grünland trockener Standorte“) nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. Die zu entwickelnde Dauergrünlandfläche stellt insbesondere durch ihre Lage innerhalb des Schwerpunktbereiches des landesweiten Biotopverbundsystems nördlich des im Rahmen des Deichbaus entstandenen

Grabensystems und westlich des Landesschutzdeiches und des FFH-Gebietes „Rosenfelder Brök nördlich Dahme“ eine naturschutzfach hochwertige Fläche dar.

Auflagen für Ausgleichsflächen mit Entwicklungsziel Extensivgrünland
(angelehnt an die Ökokonto-Verträge)

Übergreifende Auflagen:

- Kein Umbruch und keine Nach- oder Reparatursaat
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Zerstörung vorhandener Drainagen
- Keine Ablagerung von Materialien und Geräten
- Keine Wildfütterungen
- keine Verwendung von Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmitteln sowie sonstiger Biozide
- Verzicht auf Düngemittel jeglicher Art (einschließlich Klärschlamm, Gülle, Festmist, Gärreste u. ä.)

Auflagen bei Beweidung:

- max. 1 Tier pro ha (1 Rind oder Pferd bzw. 3 Schafe) inkl. diesjährigem Jungtier
- Sommerbeweidung in der Zeit zwischen 1. Mai bis 31. Oktober (Beginn und Ende der Beweidung orientiert sich an der Trittfestigkeit und am Futterangebot)
- Keine Zufütterung
- Keine Nutzung als Portionsweide
- Kein Walzen oder Schleppen
- Knicks sowie sonstige Gehölzbestände sind durch ortsübliche Abzäunung gegen Verbiss zu schützen

Auflagen bei Mahd:

- Mahd ab 15. Juli (2. Schnitt im Spätsommer möglich)
- Das Mähgut ist abzufahren
- Walzen oder Schleppen nur vom 1. November bis 28. Februar

Abweichungen von den Zielen und Inhalten der o.g. Auflagen sind mit dem Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein abzustimmen.

Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen - Maßnahmenfläche M2

Die Maßnahmenfläche M2 sieht die Knickneuanlage von insgesamt 518 m Länge in zwei Teillängen westlich der Teilflächen 1, 2, 4 und 9 vor. Für die erforderlichen Knickrodungen wird eine Knickausgleich von 24 m Länge benötigt der von der Maßnahmenfläche 2 entsprechend abgezogen wird. Somit werden die übrigen 494 m Knickneuanlage in die Ausgleichsbilanzierung in den Ansatz gebracht (494 m Länge * 7 m Breite = 3.458 m²).

Die Erstellung der Knickneuanlage erfolgt nach dem Knickerlass von 2017, Anhänge B und C. Es ist ein Wall mit einer Fußbreite von 3 m bis 4 m und eine Höhe von 1,00 bis 1,20 m zu errichten. Die Breite der Walloberkante beträgt mindestens 1,50 m, hier erfolgt eine dreireihige Anpflanzung mit Gehölzen, wobei die Pflanzabstände versetzt 1 m betragen sollen. Zudem soll der Oberboden aus der neuen Knicktrasse aufgenommen werden und ein Wallkern aus bindigem Bodenmaterial aufgesetzt werden. Die Einzäunung des Knicks gegen Verbiss

kann mit einem forstüblichen Wildschutzzaun erfolgen. Als Gehölze sind heimische Arten 2x verpflanzt, Höhe 0,80 – 1,0 m der folgenden Liste zu pflanzen, z.B.:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hain-Buche
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hund-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Ulmus glabra	Bergulme
Malus sylvestris	Wildapfel

Nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen.

Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen - Maßnahmenfläche M3

Die Maßnahmenfläche M3 soll auf einer Breite von 3,50 m bis 5,50 m eine ebenerdige lineare Gehölzanpflanzung vorgesehen. Die Einzäunung der Gehölzfläche gegen Verbiss kann mit einem forstüblichen Wildschutzzaun erfolgen. Als Gehölze sind heimische Arten als Strauch, 2x verpflanzt, Höhe 0,80 – 1,0 m, verteilt auf einen Strauch pro m², der folgenden Liste zu pflanzen, z.B.:

Corylus avellana	Haselnuss
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hund-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Euonymus europeus	Pfaffenhütchen
Viburnum opulus	Schneeball
Acer campestre	Feld-Ahorn
Crataegus div. spec.	Weißdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel

Nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen.

Berechnung der Ausgleichwertigkeit

In Anlehnung an die Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 28. März 2017 werden die Ausgleichsfaktoren für die geplanten Maßnahmen wie folgt begründet:

Die Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland auf Intensivacker (M1) wird mit einem Zuschlag von 15% für die Lage innerhalb eines Schwerpunktbereiches des landesweiten Biotopverbundsystems bewertet. Dadurch beträgt der anzusetzende Faktor für die Grünlandentwicklung 1,15.

Die Anpflanzung und Erhaltung eines typischen Knicks stellt die Entwicklung eines schützenswertes Biotops nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V. § 21 Abs. 1 LNatSchG unter Berücksichtigung der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope dar. Die Anlage und Entwicklung eines Knicks erfordert im Vergleich zu einer reinen Extensivierung von landwirtschaftlicher Ackerfläche einen erheblich höheren Arbeits- und Kostenaufwand. Daher wird auf die anzurechnende Basisfläche ein Zuschlag Biotop von 50% auf die Knickneuanlage (Maßnahmenumsetzung und Erhalt des Biotops) angerechnet. Da in dem Flächenansatz für die Knickneuanlage (M2) mit einer Gesamtbreite von 7 m sowohl der eigentliche Knickwall mit 3,5 m (Faktor 1,5) als auch der Saumstreifen mit 3,50 m Breite (Faktor 1) berücksichtigt sind, wird der anzusetzende Ausgleichsfaktor für die Knickneuanlage auf 1,25 gemittelt.

Die lineare Gehölzpflanzung (Maßnahme M3) wird mit einem Faktor von 1 angerechnet, da die Gehölze durch Schnittmaßnahmen in der Wuchshöhe und- breite in regelmäßigen Abständen reduziert werden und damit eine vergleichbare ökologische Funktion wie eine freiwachsende Hecke nicht erfüllen können.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Flächen mit Ausgleichsfunktion sind im Plangebiet festgesetzt.

Geplante Maßnahme	**Flächengröße**	**Ausgleichs-faktor**	**Anrechenbare Ausgleichsfläche**
Dauergrünland M1	8.670 m²	1,15	9.970 m²
Knickneuanlage M2	3.458 m²	1,25	4.323 m²
Gehölzanpflanzungen M3	1.010 m²	1,0	1.010 m²
Summe			**15.303 m²**

Es können insgesamt **15.303 m² anrechenbare Ausgleichsfläche** für die Eingriffe in das Schutzgut Boden innerhalb des Plangebietes erbracht werden. Damit wird der **erforderliche Ausgleich von 14.337 m²** vollumfänglich nachgewiesen.

Der erforderliche Ausgleich von 140 m² für das Schutzgut Pflanzen wird multifunktional über die Knickneuanlagen auf der Maßnahmenfläche M2 nachgewiesen. Diese Maßnahmen weisen insgesamt eine Wertigkeit von insgesamt 4.323 m² auf.

Die Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers und die Umsetzung wird über einen städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde Grube geregelt.

Wasser

Da die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in der Versiegelung der Böden (Verschlechterung der Grundwasserneubildung, Verringerung bzw. Verlust der Wasserspeicherfähigkeit) bestehen und es sich bei diesen Eingriffen um den Verlust einer Bodenfunktion handelt, kann über die zum Schutzgut Boden genannten Maßnahmen hinreichend kompensiert werden.

Luft, Klima

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen.

Landschaft

Die vorgesehene Bebauung mit Höhenbeschränkung begrenzt die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Gestaltungsfestsetzungen können hier ebenfalls unterstützend wirken. Zudem wird das Plangebiet durch die Knickneuanlage und sonstigen geplanten Eingrünungen zum Landschaftsraum abgeschirmt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Maßnahmen zu den Schutzgütern Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels den Campingplatz zu erweitern, scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

In ökologisch wertvolle Flächen wird aufgrund der vorherrschenden intensiven Ackernutzung nicht eingegriffen. Alternativen grundsätzlicher Art für die innere Aufteilung bieten sich nicht an, da die Grundstruktur des Campingplatzes vorgegeben ist.

5.2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

5.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Knickneupflanzung, Entwicklung des Extensivgrünlandes und die Gehölzpflanzungen werden durch eine Endbegehung und Anwachspflegemaßnahmen begleitet. Die Gestaltungsfestsetzungen und die Einhaltung der Festsetzungen zur Firsthöhe und zur Grundflächenzahl sind im Bauantrag nachzuweisen.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser verbunden. Es werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die vollständig im Plangebiet selbst untergebracht werden.

5.3.4 Referenzliste der Quellen

- Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage vom 09.12.2013
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Januar 2017)
- Landschaftsplan der Gemeinde Grube (1978)
- Ortsbesichtigungen

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

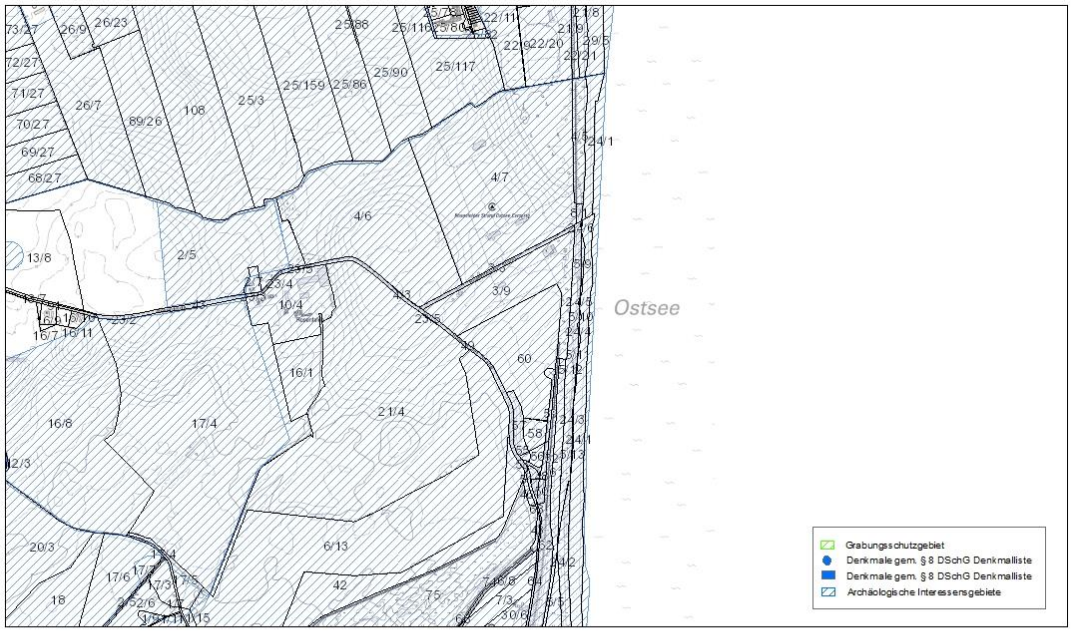
6.2 Archäologie

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen

Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Grube, Kreis Ostholstein

Bearbeitung: Orlowski, 09.07.2019 © ALSH
Maßstab 1: 10.000, Datengrundlage: DTK 5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

6.3 Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962) erforderlich.

6.4 Küstenschutz

Hochwasserrisikogebiet

Teile des Plangebietes liegen im Hochwasserrisikogebiet mit dem Referenzwasserstand HW200 von 2,40 m NHN. Der Referenzwasserstand HW200 entspricht einem Wasserstand mit einer jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit von 0,005, was gleichzusetzen ist mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren (200-jähriges Hochwasser). Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG bestehen in diesen Gebieten Bauverbote. Gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 6 gelten diese Bauverbote nicht, wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden. Nach aktueller Rechtslage ist zurzeit die Hochwassergefahrenkarte HWGK200 (200-jährliches Hochwasserereignis) maßgeblich für die Festsetzung der Hochwasserrisikogebiete. Diese bildet für diesen Bereich den Referenzwasserstand von NHN +2,40 m ab (vergleiche: www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de). Die Risikogebiete sind in der Planzeichnung nachrichtlich zu übernehmen

Es gelten folgende Festsetzungen, die verbindlich im Bebauungsplan aufzuführen sind:

- Räume mit gewerblicher Nutzung auf Höhe von mind. NHN +2,40 m (OKFF)
- Flucht- und Rettungswege auf mind. NHN +2,40 m
- Besondere Sicherungsmaßnahmen von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- Einrichtung gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Bauliche Anlagen müssen konstruktiv gegen Auftrieb, Wellenbelastung und Unterspülung gesichert werden

Die festgesetzten Mindesthöhen können unterschritten werden, wenn der ausreichende Schutz vor Hochwasser durch geeignete technische Hochwasserschutzmaßnahmen, wie Dammbalkensysteme, hochwassersichere Schotten, o.ä. mit Herstellung der baulichen Anlagen sichergestellt wird.

Als ein wesentliches Element für einen funktionierenden Hochwasserschutz wird die Aufstellung eines Einsatzplanes empfohlen. In diesem sollten u.a. folgende Punkte verbindlich festgelegt werden:

- Verantwortliche
- Dauerhafte, sichere und zerstörungsfreie Lagerung der Dammbalken bzw. gewählten Hochwasserschutzsysteme
- Umgehende Nutzung der Dammbalken bzw. gewählten Hochwasserschutzsysteme im Hochwasserfall
- Instandhaltung und -setzung der gesamten Ausrüstung
- Bedarf, Einsatzorte, Rekrutierung und Alarmierung des Personals
- Lade-, Hebe- und Transportgeräte

Landesschutzdeich

Auf Grundlage des LWG und des Generalplan Küstenschutz (GPK) müssen auch zukünftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Im 10 m-Schutzstreifen landeinwärts des LSD bestehen daher nach § 70 Abs. 1 LWG Nutzungsverbote, da dieser Bereich nach § 66 Abs. 1 LWG zu ebendiesem gehört. Demnach ist es u.a. verboten Anlagen jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern, Gegenstände aller Art oder Geräte zu lagern, Zäune zu errichten oder Bäume oder Sträucher zu pflanzen. Darüber hinaus bestehen nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG hinter einem Deich Bauverbote. Demnach dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung von bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dem Bau von Nebenanlagen in diesem Bereich, wie zum Beispiel Parkplätze, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigungen besteht nicht.

Steilufer

Teile des Geltungsbereiches der o.g. Bauleitplanung liegen oberhalb eines aktiven Steilufers. Es bestehen Bauverbote nach § 82 Abs. 1 Nr.3 Landeswassergesetz (LWG). Demnach dürfen baulichen Anlagen in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Des Weiteren bestehen nach § 80 Abs. 2 LWG an Steilufern und innerhalb eines Bereichs von 50 m landwärts der oberen Böschungskante Nutzungsverbote. Demnach ist es verboten schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen sowie Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen. Darüber hinaus ist es verboten Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern.

Bestehende Bau- und Nutzungsrechte werden durch die o.g. Bauverbote nicht eingeschränkt.

In der letzten Sturmflutsaison betrug der Rückgang und Abbruch des Steilufers in diesem Bereich mehrere Meter. Auf Grund des Klimawandels, der damit einhergehenden Zunahme an Extremwetterereignissen, wie etwa Sturmfluten, und dem Meeresspiegelanstieg wird sich die Tendenz eher noch verstärken.

Landesentwicklungsplan

Des Weiteren wird auf die sich zurzeit in der Aufstellung befindende Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) hingewiesen, dessen Ziele bereits während der Aufstellung von den Kommunen bei Bauleitplanungen sachgerecht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Im Kapitel 6.6.1 werden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich definiert. Demnach ist u.a. ein Küstenstreifen bis 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung eines Landesschutzdeiches als ebensolches Vorranggebiet definiert. Gemäß Ziel 2 sind diese Vorranggebiete von baulichen Anlagen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit den Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten.

Nur in begründeten Fällen kann vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung abgewichen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn diese

- in öffentlichen Häfen liegen
- der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Sicherheit der Bundesstraßen dienen, oder
- bereits zulässig sind aufgrund eines Bebauungsplans, der vor dem Inkrafttreten des Raumordnungsplanes rechtsverbindlich war, oder weil sie im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB liegen, und

wenn die zur Durchführung der zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit der Herstellung der baulichen Anlagen zeitlich und rechtlich verbindlich sichergestellt ist. Bei Überschneidungen mit Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist eine touristische Entwicklung und Erholungsnutzung weiterhin grundsätzlich möglich, soweit sie den besonderen Risiken hinreichend Rechnung trägt.

Hinweise

Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht die für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigung nach dem Landeswassergesetz. Sofern kein Baugenehmigungsverfahren nach LBO notwendig ist, sind die Genehmigungen direkt beim LKN.SH zu beantragen.

An einem Steilufer ist grundsätzlich mit Abbruch zu rechnen. Durch den beschleunigten Meeresspiegelanstieg und die daraus folgend steigenden Sturmflutwasserstände nimmt die Gefahr von Küstenabbrüchen zu. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Aufgrund dieser Stellungnahmen können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasserschäden und Küstenabbruch besteht nicht.

6.5 Gewässerschutz

Es ist vorgesehen, den vorhandenen Campingplatz um zwei weitere Flächen zu erweitern. Hierdurch kommt es zu einer Zunahme des abzuleitenden Niederschlagswassers, welches in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und weiter in den Vorfluter/Graben geleitet werden soll. Für die Bemessung von Regenrückhalteräumen ist das Arbeitsblatt DWA-117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ von 2013 zu beachten.

Soweit Verkehrsflächen durch die Änderung betroffen sein sollten, sind folgende Hinweise zu beachten:

Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers, das z.B. auf Verkehrsflächen anfällt, sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in einen Wasserlauf ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.).

Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten. Ist darüber hinaus möglicherweise ein Waschplatz und/oder der Einsatz ein Hochdruckreinigers vorgesehen, so sind weitere Vorkehrungen für die Abwasserbehandlung zu treffen (Koaleszensabscheider).

6.6 Landesamt für Landschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde

Im Nordosten des Plangeltungsbereiches befindet sich Wald, gemäß § 2 LWaldG. Die Waldfläche ist in der Planzeichnung korrekt dargestellt. An dem reduzierten Waldabstand („Waldschutzstreifen“) von ca. 15 m des Ursprungsplanes wird weiterhin unverändert und vollumfänglich festgehalten.

Innerhalb der o.g. reduzierten Waldabstandsfläche sind, nach § 24 LWaldG, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig, auch nicht genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude (z.B.: Garagen, Carports, Schuppen usw.).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die reduzierte Waldabstandsfläche, weiterhin wie bisher waldfrei zu halten ist und insofern einer kontinuierlichen Unterhaltung und Flächenpflege unterliegt.

6.7 Schleswig-Holstein Netz AG

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten.

6.8 Schleswig-Holstein Netz AG, Leitungsauskunft

Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen. Anmerkungen: Achtung! Bitte informieren Sie sich beim Netzcenter, über den Stand der Verlegung der geplanten Leitungen. Anlagen: Merkblatt, Leitungsanfrage, MS-NS.dwg

7 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grube am 17.02.2021 gebilligt.

Grube, 20.06.2021 Siegel (Kirsten Sköries)

- Bürgermeisterin -

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grube ist am 19.06.2021 wirksam geworden.